

Richtlinie für Ladepunktbetreiber und Investoren: Errichtung und Betrieb von Normalladesäulen im Stadtgebiet Wuppertal

1. Einleitung und Hintergrund

Die Stadt Wuppertal setzt sich für eine klimafreundliche Transformation der Mobilität ein. Sie erwartet einen deutlichen Anstieg des Bestands an batterieelektrisch und hybrid betriebenen Fahrzeugen (BEV & PHEV) in den kommenden Jahren und strebt einen bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum an. Hierfür unterstützt sie Ladeinfrastrukturbetreiber und Investoren und stellt insbesondere Flächen im öffentlichen Raum für die Installation von öffentlicher Ladeinfrastruktur zur Verfügung. Diese Richtlinie gibt ein effizientes und abgestimmtes Verfahren für die Antragstellung vor und legt die technischen wie rechtlichen Details für interessierte Ladeinfrastrukturbetreiber fest.

Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung (kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Das Ladeinfrastrukturkonzept und der „Umsetzungsleitfaden Ladeinfrastruktur“ in Wuppertal sollen der Verwaltung in den kommenden Jahren als Leitfaden für den Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur dienen. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren vereinfacht und transparent gestaltet werden.

2. Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte, flächendeckende und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet. Zu diesem Zweck wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

Keine Anwendung findet diese Richtlinie ferner auf E-Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxen vorbehalten sind sowie auf E-Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV sowie für E-Carsharing.

3. Bedarfsgerechte Steuerung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur durch die Stadt Wuppertal

Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur soll zur Schonung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen. Hierbei ist auch das nur begrenzt zur Verfügung stehende öffentliche Platzangebot zu berücksichtigen.

Neben der benötigten Anzahl an Ladepunkten spielt auch die räumliche Verteilung der Ladeinfrastruktur eine wichtige Rolle, damit diese bedarfsgerecht und für die Nutzerinnen und Nutzer attraktiv ist. Die Platzierung von E-Stellplätzen inklusive der Ladesäule an den jeweiligen Standorten wird unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien (z. B. Netzverfügbarkeit, ausreichende Stellflächen für Pkw) von Seiten des Betreibers vorgenommen.

4. Verfahrensablauf

Damit die Stadt den Ladeinfrastrukturausbau im öffentlichen Raum stadtverträglich steuern kann, wird als geeignetes Verteilungsverfahren die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gewählt. Das Verfahren gewährt interessierten Ladeinfrastrukturbetreibern einen wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den geeigneten öffentlichen Flächen.

Die Verteilung der Standorte wird mittels eines 2-stufigen Verfahrens durchgeführt:

1. Stufe:

Die Stadt Wuppertal fordert dazu in der ersten Stufe eine unbeschränkte Anzahl von interessierten Ladeinfrastrukturbetreibern auf, sich am Verteilungsverfahren zu beteiligen. Der Beginn des Verteilungsverfahrens erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Wuppertal (www.wuppertal.de/Ladeinfrastruktur) sowie im FlächenTOOL, einer Plattform, die durch die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bereitgestellt wird.

<https://flaechentool.de/>

Die Stadt Wuppertal informiert alle Ladeinfrastrukturbetreiber, von denen bereits Sondernutzungsanfragen eingereicht wurden, gezielt über die Bekanntmachung.

In dieser ersten Stufe geben die interessierten Ladeinfrastrukturbetreiber zunächst eine Interessensbekundung ab, für welche der Standortbündel eine Sondernutzungserlaubnis im Rahmen der 2. Stufe des Verteilungsverfahrens beantragt werden soll. Die Frist zur Einreichung von Interessensbekundungen beträgt acht Wochen. Sie beginnt am Tag nach der Veröffentlichung.

Die Bewerber haben hierzu ihre Eignung zur Errichtung von LIS im öffentlichen oder halböffentlichen Bereich u.a. durch Referenzen nachzuweisen (siehe Anhang 3).

Die vorgeprüften LIS-Standorte werden in Standortbündel von jeweils 5-10 Ladestationen zusammengefasst. Die Lage der Stellplätze sowie detaillierte Standortangaben ergeben sich aus den einzelnen Steckbriefen.

Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellern wird über die Verteilung der Standortbündel nicht auf der Grundlage des Prioritätsprinzips, sondern – bei gleicher Eignung – jeweils mittels Losverfahren entschieden. Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, werden zur Losziehung mit einer Vorabfrist von 2 Wochen schriftlich eingeladen. Die betroffenen Ladeinfrastrukturbetreiber können an dieser Auslosung teilnehmen und sich dadurch von der ordnungsgemäßen Vorgehensweise überzeugen. Die Ergebnisse werden durch die Stadt Wuppertal dokumentiert.

Sollte innerhalb der Frist für die Interessensbekundung lediglich ein Bewerber die Absicht anmelden, Sondernutzungserlaubnisse für Standortbündel zu beantragen, erteilt die Stadt Wuppertal dem einzigen Bewerber auf Antrag die Sondernutzungserlaubnis, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.

Sollten innerhalb der Frist keine Interessensbekundungen für Standortbündel eingereicht werden, können Standortbündel entweder entkoppelt und die Standorte mit hoher Bedeutung einzeln vergeben oder die Standortbündel bei einer späteren Verteilung mitberücksichtigt werden.

Anspruch auf eine spätere Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern auf die Teilnahme am Losverfahren.

Die Einreichung von Interessensbekundungen sind nur im angegebenen Zeitraum möglich und werden außerhalb dessen mit Verweis auf den nächsten Veröffentlichungszeitraum abgelehnt.

2. Stufe:

Nach Verteilung der Standortbündel stellen Bewerber in Stufe 2 innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Stadt Wuppertal Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen für die jeweiligen Standortbündel. Die zu stellenden Erlaubnis-Anträge müssen die unter Anhang 2 (Unterlagen für die Antragstellung) geforderten Informationen enthalten. Sollten Erlaubnis-Anträge nicht fristgerecht erfolgen, bleibt der Antrag unberücksichtigt.

Sollte dies der Fall sein, so gilt folgendes Vorgehen: Gab es nur einen einzigen Interessenten, so wird dieses Bündel bei dem nächsten Verteilungsverfahren berücksichtigt. Gab es zwei Interessenten für dieses Bündel, erhält der bei dem Losverfahren unterlegene Ladeinfrastrukturbetreiber die Möglichkeit, für dieses Bündel Sondernutzungsanträge zu stellen. Gab es für das entsprechende Bündel mehr als zwei Interessenten, so wird dieses Bündel noch einmal einem Losverfahren unterzogen.

Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden. An dieser Stelle wird auch auf die Sondernutzungssatzung verwiesen, die u.a. Vorgaben zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beim Aufbau und Betrieb von Ladeinfrastruktur enthält.

5. Kommunikation

Interessensbekundungen und Erlaubnisansträge mit Angabe der/des gewählten Standortbündel/s können per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:

Ladeinfrastruktur@stadt.wuppertal.de

Den Erlaubnisansträgen sind Unterlagen gem. Anhang 2 beizufügen.

6. Mitteilung von Unklarheiten in den Verteilungsunterlagen

Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bewerbenden Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er dies unverzüglich vor Abgabe der Bewerbung an die oben genannte Mailadresse mitzuteilen. Antworten auf Bewerberfragen werden aus Transparenzgründen grundsätzlich allen Bewerbern mitgeteilt.

7. Abgabe von Teilnahmeanträgen/Interessensbekundungen

Teilnahmeanträge werden vom Verfahren ausgeschlossen, wenn

1. sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten,
2. sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Änderungen des Bietenden an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Änderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen worden sind.

8. Nachforderung von Unterlagen

Die Stadt Wuppertal kann die Bewerber unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Für die Nachreichung der Unterlagen setzt die Stadt Wuppertal eine angemessene Frist an.

9. Dauer und Art der Überlassung

Die Sondernutzungserlaubnisse für die Stellflächen werden, entsprechend der Richtlinie „E-Mobilität“ für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur“ auf 10 Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01. des auf die Erteilung der Sondererlaubnis folgenden Monats.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.

Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten mit der Errichtung der E-Ladesäulen, wird die Sondernutzungserlaubnis für das gesamte Standortbündel unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten in Betrieb genommen wird. Die Fristen verlängern sich angemessen, soweit Verzögerungen durch Netzanschlussbedingungen, Lieferengpässen, Genehmigungsprozesse oder sonstige vom Erlaubnisnehmer nicht zu vertretende Umstände entstehen.

10. Aufstellen & Anmelden der Ladesäule

Nach Freigabe der Baustelleneinrichtung darf der Ladeinfrastrukturbetreiber die Ladesäule aufbauen.

Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen

Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.

Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Ladesäule auf seine Kosten zu ändern.

Es kann betriebsbedingt dazu kommen, dass die Ladesäule bereits errichtet, aber noch nicht ausreichend beschildert und markiert ist. Dies ist durch den Ladeinfrastrukturbetreiber hinzunehmen. Der Netzbetreiber legt den Stromanschluss an die Ladesäule an und protokolliert die Inbetriebnahme. Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist an die Stadt Wuppertal (Ladeinfrastruktur@stadt.wuppertal.de) zu übersenden.

Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Gegebenenfalls vorhandene Einengungen durch Hindernisse (wie zum Beispiel Lichtmasten, Sperrpfähle, Blumenbeete, Wurzelwerk, Baustelleneinrichtungen oder Ähnliches) sind dabei zu berücksichtigen. Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten. Von befahrbaren Verkehrsflächen (insbesondere Kfz und Zweiradverkehr) ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Für die Errichtung von Ladesäulen auf Gehwegen gelten hinsichtlich der Sichtbarkeit und Warnmarkierungen die gleichen Vorgaben wie für andere Einrichtungen auf Gehwegen (z. B. Postverteilkästen, Parkautomaten, Lichtmasten). Eine Errichtung von Ladesäulen auf Radwegen ist nicht gestattet.

Zum Abschluss der Bautätigkeiten meldet der Investor die neuen Ladepunkte an die Bundesnetzagentur.

11. Regelbetrieb

Der Ladeinfrastrukturbetreiber verpflichtet sich zu einem jährlichen Bericht über die zum jeweiligen Ladepunkt abgegebene Strommenge und die Anzahl der Ladevorgänge. Dieser Bericht ist für alle im Stadtgebiet betriebenen Ladepunkte im ersten Quartal für das jeweilige Vorjahr bei der Stadt Wuppertal (Ladeinfrastruktur@stadt.wuppertal.de) einzureichen. Der Ladeinfrastrukturbetreiber weist dabei in geeigneter Form nach, dass an den Ladepunkten zertifizierter Ökostrom abgegeben wurde.

12. Nachverdichtung

Stellt sich im laufenden Betrieb einer oder mehrerer E-Ladesäule heraus, dass diese an einem Standort in einer bestimmten Kachel zu mindestens 60 % innerhalb eines Kalenderjahres ausgelastet ist, stellt die Stadt auf Antrag eine weitere Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb in der betreffenden Kachel in Aussicht (Nachverdichtung). Das vorrangige Antragsrecht für die weitere Sondernutzungserlaubnis steht dem Erlaubnisnehmer für die zu 60 % ausgelastete E-Ladesäule zu; Anträge anderer Antragsteller werden abgelehnt. Sollte der vorrangig antragsberechtigte Erlaubnisnehmer kein Interesse an der Errichtung einer weiteren E-Ladesäule innerhalb derselben Kachel haben, wird dieser Standort bei einer der nachfolgenden Verteilungsrunden grundsätzlich wieder allen interessierten Ladeinfrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellt. Maßgeblich für die Auslastung einer E-Ladesäule ist die tatsächliche Belegungszeit, angegeben als Bruchteil der gesamten Zeit des jeweiligen Monats. Belegungszeit ist die Zeit, in der ein E-Fahrzeug mit der E-Ladesäule über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist.

13. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anbieter die im Anhang 3 (Eignung/Leistungsanforderungen) formulierten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder gegen Nebenbestimmungen verstößt.

14. Sondernutzungsgebühren

Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr wird in der Sondernutzungssatzung der Stadt Wuppertal geregelt.

15. Beschilderung/Markierung

Markierungen der Stellplatzflächen, die Festlegung der Höchstparkdauer sowie die verkehrsrechtliche Beschilderung gemäß StVO § 39 werden von der Stadt Wuppertal vorgenommen und dem Ladeinfrastrukturbetreiber in Rechnung gestellt.

16. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse, anhängige Erlaubniserteilungsverfahren

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen bleiben von dieser Richtlinie in ihrem Bestand unberührt.

17. Erhebliche Bedarfsänderungen

Bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Stadt vor, dass in diesen Richtlinien vorgesehene Prozedere zu ändern und/oder anders zu regeln sowie Erlaubnisansträge abzulehnen.

18. Rechtliche und technische Vorgaben

• Genehmigungsgrundlage, Sondernutzungserlaubnis & Gestattungsvertrag:

Nach der Bauordnung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Einrichtungen, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladesäule auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

• Technische Vorgaben:

Die Ladesäule wird von dem Ladeinfrastrukturbetreiber in eigener Verantwortung aufgestellt. Investor und Betreiber haben für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen. Insbesondere gelten folgende Verordnungen:

- o Ladesäulenverordnung (LSV): www.gesetze-im-internet.de/lsv/index.html
- o Technische Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers
- o Alternative Fuel Infrastructure Regulation (AFIR)
- o Sondernutzungssatzung der Stadt Wuppertal

Bei Errichtung im Straßenraum ist außerdem auf einen deutlich erkennbaren Anfahrerschutz zu achten.

• Betriebskonzept

Die Ladesäule soll, wenn möglich, 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen die Woche zugänglich sein. Der Betreiber gewährleistet die durchgängige telefonische Erreichbarkeit im Störfall in Form einer Hotline, sowie die Remotefähigkeit der Ladesäule, um Störungen schnell beheben zu können. Eine Störungsbehebung durch Servicemitarbeiter vor Ort wird werktags von 8 bis 17 Uhr garantiert mit einer Reaktionszeit von acht Stunden. Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):

- o Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- o Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
- o Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken und Bereitstellen einer Interimslademöglichkeit
- o Der Betreiber hat eine schnellstmögliche Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft sicherzustellen oder alternative Lademöglichkeiten anzubieten

Anhang 2: Unterlagen für die Interessensbekundung

Einzureichende Unterlagen des Ladeinfrastrukturbetreibers für die Interessensbekundung

- Schriftliche Unternehmensdarstellung
- Erklärung über Antragstellergemeinschaften
- Verpflichtungserklärung Drittunternehmer
- Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges, soweit die Eintragung nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, aus dem der Bewerber stammt, vorgesehen ist. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein; Stichtag ist der Einsendeschluss für die Anträge.
- Erklärung mit Angaben zum Umsatz und zum Umsatz mit vergleichbaren Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren
- Nachweis mindestens einer Referenz über die Erbringung vergleichbarer Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren
- Informationen über die geplanten Anlagen
 - Angaben zu den vorgesehenen Ladesystemen einschließlich möglicher Fabrikate/Modelle, technische Leistungsdaten, Anzahl der Ladepunkte sowie Abmessungen der Ladeeinrichtung, Ladeleistung
 - Gestaltungsmuster der E-Ladesäulen (Branding der E-Ladesäulen)
 - Angaben zum Ladetarif

Anhang 3: Eignung/Leistungsanforderungen für Ladeinfrastrukturbetreiber

Eignung/Leistungsanforderungen

Der Errichter und Betreiber eines Ladepunktes ist für die Planung, Genehmigung, Errichtung, Betrieb, Service und Wartung, den Backendbetrieb, die Rechnungsstellung an Direktkunden und eingebundene Mobility-Service-Provider (MSP) verantwortlich.

Der Betreiber von Ladepunkten (CPO – Charge Point Operator) wählt als technischer Betreiber eine geeignete Ladeeinrichtung aus, errichtet und betreibt diese vor Ort. Daraus ergeben sich für den Betreiber auch die Betreiberverantwortung und Haftung sowie die Pflichten im Betrieb der Ladeeinrichtungen.

Der Betreiber (CPO) muss gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr von der elektrotechnischen Anlage in Form eines Elektro- oder eines Brandunfalls ausgeht. Weiterhin muss er regelmäßige Prüfungen gewährleisten und in Schriftform nachweisen (§ 14 und § 16 neue BetrSichV 2015) sowie für ein sicheres, kundenfreundliches und störungsfreies Betreiben der Ladesäule oder Wallbox sorgen.

Das Unternehmen bestätigt, dass seitens der Bundesnetzagentur gegen ihn keine Betriebsuntersagung gem. § 6 Abs. 3 LSV vorliegt.

Bestellung eines Fachverantwortlichen: Der Betreiber (CPO) kann zu seiner Unterstützung und Entlastung eine verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) als Fachverantwortlichen für die Anlage durch schriftliche Bestellung (Bestellurkunde) mit einbeziehen (TRBS 1203, DIN VDE 01000 – Teil 10).

Technische Vorgaben

- Die technischen Mindestanforderungen (Authentifizierung, Abrechnung) der Ladesäulenverordnung (LSV) für alle öffentlich zugänglichen Ladesäulen und der Alternative Fuel Infrastructure Regulation (AFIR) sind jeweils in der aktuellen Fassung zu beachten.
- Die Kriterien zum Thema Ladeinfrastruktur der aktuellen Version der Sondernutzungssatzung der Stadt Wuppertal sind einzuhalten.
- Vorgaben des Mess- und Eichrechts sind einzuhalten.
- Die Zugänglichkeit der Ladesäulen ist nach Möglichkeit 24 h/7 Tage zu gewährleisten.
- Die Ladeeinrichtungen sind gegen unbeabsichtigtes Anfahren angemessen zu sichern. Art und Umfang der Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- Der Betreiber darf mittels technischer Lösungen darauf achten, dass möglichst nur während des Ladevorgangs geparkt wird.
- Die Sicherung der Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten: Ladestandorte müssen mind. 90 % der Zeit (Bezugszeitraum: ein Jahr) funktionsfähig sein, auf Nachfrage muss die Betreiberfirma jährlich einen Nachweis über die Ausfallzeiten erbringen.
- Störungsbehebung:
 - Betreiber muss durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per E-Mail) im Störfall und den Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleisten
 - Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort muss gewährleistet sein (werktags von 8-17 Uhr;
 - Reaktionszeit in diesem Zeitraum max. 8 Zeitstunden).
 - Telefonnummer einer Hotline muss gut sichtbar auf der Ladesäule ausgewiesen sein.
 - Leistungsumfang der Störungsbehebung (Mindestanforderung: Second-Level-Support).
- Frist zur Reinigung bei Vandalismus: 2 Monate
- Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners.
- Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahme
- Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken
- Roaming-Fähigkeit
- Zertifizierter Ökostrom
- Bedienungsanleitung durch eine allgemein verständliche grafische Darstellung
- Es ist zu gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr von der elektrotechnischen Anlage in Form eines Elektro- oder eines Brandunfalls ausgeht. Weiterhin muss der Betreiber regelmäßige Prüfungen gewährleisten und in Schriftform nachweisen (§ 14 und § 16 neue BetrSichV 2015) n.
- Reporting: der Ladeinfrastrukturbetreiber berichtet der Stadt jährlich über die Auslastungszahlen seiner E-Ladesäulen bezogen auf das vorangegangene Jahr (Belegungszeitbericht). Maßgeblich für die Auslastung

einer E-Ladesäule ist die tatsächliche Belegungszeit, angegeben als Bruchteil der gesamten Zeit des jeweiligen Monats. Belegungszeit ist die Zeit, in der ein E-Fahrzeug mit der E-Ladesäule über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist. Darüber hinaus ist der Standort der Ladesäule die durchschnittliche Anzahl der Ladevorgänge am Tag (bezogen auf einen Monat), die durchschnittliche Dauer der Ladevorgänge (in h), Menge in kWh anzugeben. Der Ladeinfrastrukturbetreiber ermöglicht der Stadt auf Aufforderung den Zugriff auf die für eine digitale, kartenbasierte Visualisierung der Ladestandorte (Digitaler Zwilling der Stadt Wuppertal) erforderlichen Betriebs- und Auslastungsdaten. Hierzu zählen insbesondere Daten zur Belegung, Anzahl Ladevorgänge, Belegungsdauer sowie abgegebene Energiemengen.

Gestaltungsvorgaben

- Die Ladesäulen sollen so gestaltet sein, dass sie sich zum einen in das Stadt- und Straßenbild einordnen, Aspekte der Barrierefreiheit einhalten (kontrastreiche Gestaltung, freihalten von Laufwegen etc.) und zum anderen als E-Ladesäule gut erkennbar sind.
- In Bereichen des Denkmalschutzes: Abstimmung der Gestaltung mit der unteren Denkmalbehörde
- Beschilderung und Bodenmarkierung erfolgen in Abstimmung mit der Stadt.

Die vorgenannten Eignungen/Leistungsanforderungen für den Aufbau der Ladeinfrastruktur in Wuppertal werden bestätigt.